

Erwähnung gethan hat, so muß ich erwiedern, daß ich recht wohl weiß, wie man den Unterhaltungsaufwand für diese Kirche bei Berechnung der von den Parochianen zu übertragenden Lasten ausgenommen hat. Dies ist aber geschehen, weil diese Kirche in einem Staatsgebäude, welches der Staat ohnehin zu erhalten hat, befindlich ist, aber nicht weil die Unterhaltung der Kirche der Staatscasse obliegt. Was den vieljährigen Besißstand anlangt, so habe ich darauf zu erwiedern, daß derselbe an sich kein Recht begründet und daß sich die Deputation sorgfältig jedes Urtheils über die etwaigen, solchen Entschädigungsansprüchen zur Seite stehenden Rechtsgründe enthalten hat, weil sie sich in Ermangelung der nöthigen Unterlagen nicht davon überzeugen konnte. Wenn schließlich bemerkt worden ist, daß die der katholischen Gemeinde eingeräumt gewesenen Gemächer auf andre Weise dem Staate nutzbar wären und daß es den Schein gewinnen könne, als wolle sich der Staat dadurch zum Schaden der katholischen Kirchengemeinde bereichern, so muß ich darauf noch erwähnen, daß dieser Nutzen ein so geringfügiger sein möchte, daß er im Vergleich mit der in Anspruch genommenen Entschädigung kaum der Erwähnung werth scheint.

v. Posern: Auch ich hatte mir vorgenommen, über diese Position Etwas zu sagen. Das, was vom Herrn Cultusminister und von Herrn v. Heynitz gesagt worden ist, ist jedoch von der Art, daß ich nur noch wenig hinzuzusetzen habe. Ich muß im Voraus bemerken, daß ich für den Antrag der hohen Staatsregierung, also gegen die Ansicht der Deputation stimmen werde, jedoch mehr dafür sein würde, sofort ein Aversionalquantum zu bewilligen, weil ich mir denken kann, daß es vielleicht weniger angenehm für alle Theile sein dürfte, diese Position als eine beständige bei allen künftigen Landtagen auf dem Budget zu sehen. Ich vermag auch nicht auf die Rechtsgründe einzugehen, denn ich kenne sie nicht, und die Deputation ist auch nicht darauf eingegangen; aber ich glaube, Gründe der Billigkeit sprechen dafür, daß ein Aversionalquantum gegeben werde. Fragen wir uns offen — vorausgesetzt, daß die Antwort offenherzig erfolgt — wenn es eine protestantische Gemeinde beträfe, und sie wäre seit 1710 in einem solchen Besitze gewesen, sie müßte denselben aber jetzt wegen eines Baues aufgeben, würden wir da nicht sofort die Bewilligung aussprechen, auch angenommen, es sprächen keine Rechtsgründe für die Partei, und es sei die Benutzung des fraglichen Raumes nur precario bewilligt worden? Den Vergleich vom Jahre 1837 hat schon der Herr Cultusminister erwähnt und das Nöthige erläutert, und ich bemerke nur noch, daß auf die jetzigen Umstände damals nicht Rücksicht genommen worden ist, weil man an den jetzigen außerordentlichen Fall nicht denken konnte, da man ihn gewiß für unmöglich hielt. Aus diesen Gründen würde ich gegen den Antrag der Deputation stimmen, und nur noch die Frage an die hohe Staatsregierung richten, ob es ihr nicht auch angemessen erscheine, sofort ein Aversionalquantum festzusetzen und zur Bewilligung den Kammermännern vorzulegen. Ich würde mir dann erlauben, einen Antrag darauf zu stellen.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich habe darauf zu

antworten: Das Ministerium ist zwar überzeugt, daß die katholische Kirchengemeinde die Gewährung eines Capitals vorziehen wird, denn es liegt in der Natur der Sache, weil sie ein Capital zum Baue einer neuen Kirche braucht; allein das Ministerium kann darüber jetzt keine bestimmte Erklärung abgeben, es wird wohl auf die Verhandlung mit der katholischen Kirchengemeinde ankommen, für die jetzt ein Actor bestellt wird, indeß glaube ich, daß der Wunsch des geehrten Abgeordneten sich von selbst realisiren werde, denn sie wird auf Capitalisirung antragen.

v. Posern: Nach dieser Erklärung werde ich einen besondern Antrag nicht stellen, und mich dem Antrage des Herrn v. Heynitz anschließen, weil ich voraussetzen darf, daß auf künftiger Landtage eine feste Summe bewilligt werden wird.

Freiherr v. Friesen: Ich kann mit der Deputation nicht übereinstimmen. Dieselbe führt an, daß sie aus den ihr vorliegenden Unterlagen nicht im Stande sei, zu beurtheilen, ob der katholischen Kirchengemeinde zu Leipzig Rechtsansprüche zur Seite stehen. Ich befinde mich in einer ähnlichen Lage und kann dies ebenso wenig beurtheilen, allein dem Anführen der Deputation hält doch die Ansicht der hohen Staatsregierung wenigstens die Waage, welche versichert, daß der katholischen Kirchengemeinde zu Leipzig wirklich ein Anspruch auf Entschädigung zustehe. Die Deputation führt ferner an, die katholische Kirchengemeinde zu Leipzig stehe schon in Unterhandlung wegen des Baues einer neuen Kirche, sie habe schon ein Grundstück mit einem Kostenaufwande von 9,000 Thlr. dazu gekauft, daraus gehe hervor, daß sie sich nicht im Zustande der Mittellosigkeit befinde. Auch diese Umstände sind mir nicht bekannt, indessen dürfte auch auf dieselben wenig ankommen. Soviel ist gewiß, daß die katholische Gemeinde in Leipzig seit 1710 im ruhigen und ungestörten Besitze der Kirche sich befunden hat, daß sie seitdem das Recht gehabt hat, ihren Gottesdienst dort unentgeltlich auszuüben. Es ist ferner soviel gewiß, daß die katholische Kirchengemeinde zu Leipzig die Kirche ohne ihre Schuld verloren hat, daß Umstände, die nicht in ihrer Macht lagen, abzuwenden, sie genöthigt haben, die Kirche zu verlassen, daß vielleicht nicht ganz ohne die Schuld der im Auftrage der hohen Staatsregierung handelnden Baubehörden die Kirche in den Zustand gekommen ist, der die katholische Kirchengemeinde nöthigte, dieselbe zu verlassen. Es sprechen daher Gründe der allerhöchsten Billigkeit für die Gemeinde, und ich glaube, wenn eine Kirchengemeinde, gleichviel ob eine protestantische, oder eine katholische, oder eine israelitische Gemeinde, sich 130 Jahre mit Erlaubniß des Staates im ruhigen Besitze einer Kirche befunden hat, und sie dieselbe ohne ihre Schuld verliert, es Sache der Billigkeit, ja Gerechtigkeit ist, daß man sie für den Verlust entschädige. Ich würde mich aber auch grade für die katholische Kirchengemeinde in Leipzig aus Gründen der Billigkeit doppelt verwenden müssen, weil die katholische Kirche der Zahl ihrer Bekenner nach in Sachsen die schwächere ist, und damit es im In- und Auslande nicht den Schein gewinne, als ob man ihr die Ausübung ihres Gottesdienstes nach den Vorschriften ihrer Kirche erschweren oder verkümmern wolle. Daher wünsche ich, daß die Kammer sich entscheide, die Entschädigung zu be-